

1421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeit-  
beschäftigte Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in  
das Gutsangestelltengesetz

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz ab-geändert werden und auch auf Personen Anwendung finden, deren Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Für journalistische und programmgestaltete Dienstnehmer eines Medienunternehmens soll der bisherige Geltungsbereich des Angestelltengesetzes jedoch weiterhin gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeit-beschäftigte Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

T r a t t e r  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann